

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zum nachfolgenden

Berufsausbildungsvertrag

| | |
|---|---|
| Bearbeitungsvermerk der zuständigen Stelle: | Eintrag-Nr. |
| | |
| Datum: | Im Auftrag: (Siegel) |

Zwischen dem Auszubildenden (Ausbildungsbetrieb)

Tel.-Nr. Fax.-Nr.

Anschrift

Verantwortliche/r Ausbilderin/Ausbilder
Herr/Frau

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt, nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Vom Auszubildenden zuletzt besuchte Schule ^{4), 6)} (Ziffer) abgeschlossen mit ⁵⁾ (Ziffer)

Zuständige Berufsschule Grundstufe (Name, Ort) Fachstufe (Name, Ort) Anzahl Fachkräfte im Ausbildungsberuf

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung Jahre.

Die vorausgegangene Berufsausbildung/Vorbildung:

wird mit Monaten angerechnet, bzw. es wird eine entsprechende Verkürzung beantragt

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am und endet am

Es gilt als 1. 2. 3. Jahr der Berufsausbildung

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt Monate. ²⁾

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach D (§ 3 Nr. 12) in

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe)

E Der/die Auszubildende zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

| | | | | | |
|------|--------|---------|---------|--|--|
| EURO | | | | | |
| im | ersten | zweiten | dritten | | |

Ausbildungsjahr
Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten mindestens die tariflichen Sätze.

und der/dem Auszubildenden männlich weiblich

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Geburtsdatum Geburtsort

Staatsangehörigkeit Gesetzl. Vertreter ¹⁾ Eltern Vater Mutter Vormund

Namen, Vornamen der gesetzl. Vertreter

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

F Die regelm. tgl. Ausbildungszeit (§ 6 Nr. 1) beträgt Std. ³⁾

G Der/die Auszubildende gewährt dem/der Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch.

| | | | | | |
|-------------|--|--|--|--|--|
| im Jahr | | | | | |
| Werktage | | | | | |
| Arbeitstage | | | | | |

H Hinweis auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen

- 1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
- 2) Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.
- 3) Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis geltende tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten.
- 4) Zuletzt besuchte Schule (zutr. Ziff. eintr.) 5) Schulabschluss (zutr. Ziff. eintr.)

| | |
|----|--------------------------------|
| 05 | Hauptschule |
| 10 | Sonderschule |
| 20 | Realschule |
| 30 | Gymnasium |
| 35 | Oberstufenzentrum |
| 40 | Gesamtschule |
| 51 | Berufsvorbereitungsjahr BVJ |
| 52 | Berufgrundbildungsjahr |
| 53 | Berufsfachschule |
| 57 | Fachoberschule |
| 59 | Sonst. berufl. Vollzeitschulen |
| 80 | Hochschule/Fachhochschule |
| 90 | Sonstige Schule |

| | |
|---|------------------------------------|
| 1 | Hauptschulabschluss |
| 2 | Qualifizierter Hauptschulabschluss |
| 3 | Mittlerer Bildungsabschluss |
| 4 | Fachhochschulreife |
| 5 | Hochschulreife |
| 6 | Hochschulabschluss |
| 8 | Sonstiger Abschluss |
| 9 | Ohne Abschluss |

6) Bei Berufgrundbildungsjahr bzw. Berufsfachschule bitte besuchtes Berufsfeld eintragen

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen

Berufsausbildungsvertrag (§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz - BBiG)

| | |
|---|----------------------|
| Bearbeitungsvermerk der zuständigen Stelle: | Eintrag-Nr. |
| | |
| Datum: | Im Auftrag: (Siegel) |

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

| | |
|--|--|
| Tel.-Nr. | Fax-Nr. |
| <input style="width: 90%;" type="text"/> | <input style="width: 90%;" type="text"/> |

Anschrift

Verantwortliche/r Ausbilderin/Ausbilder
Herr/Frau

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt, nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen in Kassel anzuzeigen

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung Jahre.

Die vorausgegangene Berufsausbildung/Vorbildung:

wird mit Monaten angerechnet, bzw. es wird eine entsprechende Verkürzung beantragt

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am endet am

Es gilt als 1. 2. 3. Jahr der Berufsausbildung

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt Monate. ²⁾

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach D (§ 3 Nr. 12) in

und den mit dem Betriebsitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe)

E Der/die Ausbildende zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

| | | | | | |
|------|--------|---------|---------|--|--|
| EURO | | | | | |
| im | ersten | zweiten | dritten | | |

Ausbildungsjahr
Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten mindestens die tariflichen Sätze.

und der/dem Auszubildenden männlich weiblich

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Geburtsdatum Geburtsort

Staatsangehörigkeit Gesetzl. Vertreter ¹⁾ Eltern Vater Mutter Vormund

Namen, Vornamen der gesetzl. Vertreter

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Der individuelle Ausbildungsplan und die Ausbildungsverordnung sind der /dem Auszubildenden zur Kenntnis zu geben und ausgehändigt worden.

F Die regelm. tgl. Ausbildungszeit (§ 6 Nr.1) beträgt Std. ³⁾

G Der/die Ausbildende gewährt dem/der Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch.

| | | | | | |
|-------------|--|--|--|--|--|
| im Jahr | | | | | |
| Werktage | | | | | |
| Arbeitstage | | | | | |

H Hinweis auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen

J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort Datum

Ausbildungsstätte

Stempel und Unterschrift
Der Auszubildende

Unterschrift: Vor- und Familienname

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden

Unterschrift Vater und Mutter/Vormund

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen

Berufsausbildungsvertrag (§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz - BBiG)

| | |
|---|----------------------|
| Bearbeitungsvermerk der zuständigen Stelle: | Eintrag-Nr. |
| | |
| Datum: | Im Auftrag: (Siegel) |

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

| | |
|--|--|
| Tel.-Nr. | Fax-Nr. |
| <input style="width: 90%;" type="text"/> | <input style="width: 90%;" type="text"/> |

Anschrift

Verantwortliche/r Ausbilderin/Ausbilder
Herr/Frau

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt, nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen in Kassel anzuzeigen

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung Jahre.

Die vorausgegangene Berufsausbildung/Vorbildung:

wird mit Monaten angerechnet, bzw. es wird eine entsprechende Verkürzung beantragt

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am endet am

Es gilt als 1. 2. 3. Jahr der Berufsausbildung

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt Monate. ²⁾

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach D (§ 3 Nr. 12) in

und den mit dem Betriebsitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe)

E Der/die Ausbildende zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

| | | | | | |
|------|--------|---------|---------|--|--|
| EURO | | | | | |
| im | ersten | zweiten | dritten | | |

Ausbildungsjahr
Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten mindestens die tariflichen Sätze.

und der/dem Auszubildenden männlich weiblich

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Geburtsdatum Geburtsort

Staatsangehörigkeit Gesetzl. Vertreter ¹⁾ Eltern Vater Mutter Vormund

Namen, Vornamen der gesetzl. Vertreter

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Der individuelle Ausbildungsplan und die Ausbildungsverordnung sind der /dem Auszubildenden zur Kenntnis zu geben und ausgehändigt worden.

F Die regelm. tgl. Ausbildungszeit (§ 6 Nr.1) beträgt Std. ³⁾

G Der/die Ausbildende gewährt dem/der Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch.

| | | | | | |
|-------------|--|--|--|--|--|
| im Jahr | | | | | |
| Werktage | | | | | |
| Arbeitstage | | | | | |

H Hinweis auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen

J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort Datum

Ausbildungsstätte

Stempel und Unterschrift
Der Auszubildende

Unterschrift: Vor- und Familienname

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden

Unterschrift Vater und Mutter/Vormund

Antrag

auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

**Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
Fachgebiet 21
Kölnische Straße 48-50**

34117 Kassel

Mit Vorlage von zwei (bei einem Mündel drei) Ausfertigungen des mit dem/der umseitig genannten Auszubildenden abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrages wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle beantragt. Hierzu wird erklärt:

1. In der Ausbildungsstätte ist Vorsorge getroffen, dass die Ausbildung nach dem Ausbildungsberufsbild und den Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages durchgeführt wird.
2. Die Einrichtung der Ausbildungsstätte bzw. des Ausbildungsverbundes bieten - gegebenenfalls zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte - die Voraussetzung, dass Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des Ausbildenden und des gegebenenfalls von ihm bestellten Ausbilders liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.
4. Der/die umseitig genannte Ausbilder/Ausbilderin ist auch fachlich für die Berufsausbildung geeignet.
5. Wesentliche Änderungen des Ausbildungsvertrages werden der zuständigen Stelle unverzüglich angezeigt.
6. Die Ausbildungsordnung und der Ausbildungsplan werden/wurden dem/der Auszubildenden mit Beginn der Berufsausbildung ausgehändigt.
7. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben wird bestätigt.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

Anmerkung:

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 10, 11, 27, 29, 30, 34, 35 und 36 BBiG sowie der §§ 4 und 5 BerBiFG

§ 1 - Ausbildungszeit

1. **(Dauer)** siehe A*) Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.
2. **(Probezeit)** siehe B*) Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. **(Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses)** Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.
4. **(Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses)** Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung höchstens um 1 Jahr.

§ 2 - Ausbildungsstätte(n) siehe C*)

§ 3 - Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. **(Ausbildungsziel)** dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. **(Ausbildender)** selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekanntzugeben;
3. **(Ausbildungsordnung)** dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
4. **(Ausbildungsmittel)** dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Literatur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den jeweiligen betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfung, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind¹⁾;
5. **(Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)** den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;
6. **(Berichtsheftführung)** dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und ihm Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft in der Form eines Ausbildungsnachweises während der Ausbildungszeit zu führen, sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßiges Abzeichnen zu überwachen, soweit Berichtshefte im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden;
7. **(Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)** dem Auszubildenden sind nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
8. **(Sorgepflicht)** dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
9. **(Ärztliche Untersuchungen)** von dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
10. **(Eintragungsantrag)** unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Die ärztliche Untersuchungsbescheinigung (9a) ist beizufügen²⁾. Spätere wesentliche Änderungen des Vertragsinhaltes sind der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen;
11. **(Anmeldung zu Prüfungen)** den Auszubildenden, rechtzeitig zu den angesetzten, Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie bei Anmeldung zur Zwischenprüfung die Nachuntersuchungsbescheinigung (9b) beizufügen²⁾;
12. **(Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)** siehe D*)

§ 4 - Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. **(Lernpflicht)** die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. **(Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)** am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5, 11, 12 freigestellt wird; sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden dass sich Berufsschule und Ausbildungsbetrieb über seine Leistungen unterrichten;
3. **(Weisungsgebundenheit)** den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigter Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
4. **(Betriebliche Ordnung)** die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
5. **(Sorgfaltspflicht)** Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
6. **(Betriebsgeheimnisse und Datengeheimnis)** über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über die durch das Datengeheimnis geschützten personenbezogenen Daten Stillschweigen zu wahren, und zwar auch nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses;
7. **(Berichtsheftführung)** ein vorgeschriebenes Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
8. **(Benachrichtigung)** bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit, sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;

9. **(Ärztliche Untersuchungen)** soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen, b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung dem Auszubildenden vorzulegen.

§ 5 - Vergütung und sonstige Leistungen

1. **(Höhe und Fälligkeit)** siehe E*) Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. **(Sachleistungen)** Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Sachbezugs-werte angerechnet werden, jedoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert der Bruttovergütung hinaus.
3. **(Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)** Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilig Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 (2) BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
4. **(Berufskleidung)** Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
5. **(Fortzahlung der Vergütung)** Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt, a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, bb) aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
6. Dem Auszubildenden wird die Vergütung bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gem. Entgeltfortzahlungsgesetz gewährt, soweit nicht abweichende tarifliche Regelungen anzuwenden sind: a) Dauer: bis zu 6 Wochen b) Höhe 80 % der zustehenden Auszubildendenvergütung (Ausnahme: kein Abschlag bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) c) Anrechnung auf den Urlaub: Anstatt des Abschlags kann der Auszubildende spätestens bis zum dritten Arbeitstag nach Ende der Arbeitsunfähigkeit verlangen, dass ihm für je 5 Krankheitstage ein Tag auf den Urlaubsanspruch angerechnet wird. d) Grenze der Anrechnung: § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz, § 3 Bundesurlaubsgesetz. Keine Anrechnungsmöglichkeit soweit Urlaub betriebsbedingt einheitlich festgelegt ist.

§ 6 - Ausbildungszeit und Urlaub

1. **(Tägliche Ausbildungszeit)** siehe F*) Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Soweit die tägliche Ausbildungszeit durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung abweichend geregelt ist, gilt die tarifliche oder vereinbarte Ausbildungszeit.
2. **(Urlaub)** siehe G*)
3. **(Lage des Urlaubs)** Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 - Kündigung

1. **(Kündigung während der Probezeit)** Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. **(Kündigungsgründe)** Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden, a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. **(Form der Kündigung)** Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. **(Unwirksamkeit einer Kündigung)** Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.
5. **Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung)** Wird das Berufsausbildungsverhältnis, nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung nach Nr. 2b. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. **(Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungsseignung)** Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 - Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt so soll auch der Auszubildende das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 9 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte

§ 10 - Sonstige Vereinbarungen

siehe H*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

1) Der Auszubildende kann das Prüfungsstück gegen Erstattung der Materialselbstkosten erwerben
2) Bei Auszubildenden unter 18 Jahren
3) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite